

Öffentlichkeit (Stadtratssitzung)

"Das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip des Grundgesetzes gebieten, die Staatswillensbildung auf sämtlichen Ebenen soweit wie möglich durchschaubar zu machen und Verfahren durch öffentlichen Einblick zu legitimieren."

Michael Pahlke^[1]

Quelle: <http://wiki.buergerverein-burgkunstadt.de/index.php/%C3%96ffentlichkeit%28Stadtratssitzung%29> vom 07.07.2014

Inhaltsverzeichnis

- [1 Grundsatz der Öffentlichkeit](#)
 - [1.1 Demokratieprinzip](#)
 - [1.2 Budgetöffentlichkeit als Verfassungsgrundsatz](#)
 - [1.3 Öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung](#)
 - [1.4 Zugang](#)
- [2 Ausschluss der Öffentlichkeit](#)
 - [2.1 Wohl der Allgemeinheit](#)
 - [2.2 Berechtigte Ansprüche einzelner](#)
 - [2.2.1 Persönliche Verhältnisse](#)
 - [2.2.2 Datenschutz](#)
 - [2.2.3 Personalangelegenheiten](#)
 - [2.2.4 Grundstücksgeschäfte](#)
 - [2.2.5 Vergabeangelegenheiten](#)
 - [2.2.6 einzelfallbezogene Abgabeangelegenheiten](#)
 - [2.2.7 Sparkassenangelegenheiten](#)^[25]
 - [2.2.8 Ausschluss eines Stadratsmitglieds aus dem Stadtrat](#)^[26]
 - [2.2.9 Angelegenheiten der Rechnungsprüfung](#)^[27] mit Ausnahme der [Entlastungsentscheidung](#)^[28]
 - [2.3 Geschäftsordnung für den Stadtrat Burgkunstadt](#)
- [3 Rechtsfolgen des Verstoßes gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit](#)
 - [3.1 Unwirksamkeit von Satzungsbeschlüssen](#)
 - [3.2 Verschwiegenheitspflicht auch bei Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit?](#)
 - [3.3 Klagebefugnis des Stadtrats und der Bürger?](#)
 - [3.4 Rechtslage in anderen Bundesländern](#)
 - [3.4.1 Klagebefugnis](#)
 - [3.4.2 Unwirksamkeit von Beschlüssen?](#)
 - [3.4.2.1 Ja](#)
 - [3.4.2.2 Nein](#)
 - [3.5 Behandlung einer nichtöffentlichen Angelegenheit in öffentlicher Sitzung](#)
- [4 Einzelfälle](#)
 - [4.1 Plaudern aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung](#)
 - [4.1.1 Verschwiegenheitspflicht auch bei zu Unrecht erfolgtem Ausschluss der](#)

Öffentlichkeit?

- [4.1.2 Abstimmungsverhalten](#)
- [4.1.3 Verschwiegenheitspflicht und Recht auf Meinungsfreiheit](#)
- [4.1.4 "Flucht an die Öffentlichkeit" als ultima ratio](#)
- [4.2 Bauanträge und Bauvoranfragen](#)
- [4.3 Beschlussvorlagen](#)
- [4.4 Sitzungsbeginn während der Arbeitszeit](#)
- [4.5 Vorkaufsrecht \(BauGB § 24 ff.\)](#)
- [4.6 Zuschauerandrang](#)
- [4.7 Rechnungsprüfungsausschuss](#)
- [4.8 Gemeindebedienstete](#)
- [4.9 Aus der Praxis der Stadt Burgkunstadt](#)
- [5 Bekanntgaben nach Art. 52 Abs. 3 BayGO](#)
 - [5.1 aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 13.05.2014](#)
 - [5.2 aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 14.01.2014](#)
 - [5.3 aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 10.12.2013](#)
 - [5.4 aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 05.11.2013](#)
 - [5.5 aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 01.10.2013](#)
 - [5.6 aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 03.09.2013](#)
 - [5.7 aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 30.07.2013](#)
 - [5.8 aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 02.07.2013](#)
 - [5.9 aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 04.06.2013](#)
 - [5.10 aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 09.04.2013](#)
 - [5.11 aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 05.03.2013](#)
- [6 Normen](#)
 - [6.1 Grundgesetz \(GG\)](#)
 - [6.2 Bundesrecht](#)
 - [6.3 Landesrecht \(Bayern\)](#)
 - [6.4 Verwaltungsvorschriften](#)
- [7 Rechtsprechung](#)
 - [7.1 Bundesverfassungsgericht \(BVerfG\)](#)
 - [7.2 Bundesverwaltungsgericht \(BVerwG\)](#)
 - [7.3 Justiz Bayern](#)
 - [7.4 Andere Bundesländer](#)
- [8 Verwaltungsschreiben](#)
- [9 Publikationen](#)
- [10 Siehe auch](#)
- [11 Fußnoten](#)

Grundsatz der Öffentlichkeit

Der Grundsatz der Öffentlichkeit gilt als tragendes Prinzip der Demokratie. Das Bundesverfassungsgericht hat für Abgeordnete entschieden:

"Öffentliches Verhandeln von Argument und Gegenargument, öffentliche Debatte und öffentliche Diskussion sind wesentliche Elemente des demokratischen Parlamentarismus. Gerade das im parlamentarischen Verfahren gewährleistete Maß an Öffentlichkeit der Auseinandersetzung und Entscheidungssuche eröffnet Möglichkeiten eines Ausgleichs widerstreitender Interessen, die bei einem weniger transparenten Vorgehen sich nicht so ergäben[2]. Eine Beratung verfehlt ihren Zweck, wenn über den Beratungsgegenstand keine oder nur unzureichende Informationen zur Verfügung stehen." [3]

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt:

"Einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung entspricht ein Verhalten der Behörden, das in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse von Offenheit geprägt ist." [4]

Demokratieprinzip

Wenn [GO Art. 52](#) Abs. 2 im Grundsatz "bestimmt, dass die Sitzungen des Gemeinde(Stadt-)rates öffentlich sind, so ist damit ein anerkanntermaßen fundamentaler, durchaus im Verfassungsrecht ([Demokratie-](#) und [Rechtsstaatsprinzip](#) - [GG Art. 20](#) II, III, 28 I S. 2 GG begründeter Verfahrensgrundsatz festgelegt, dessen Sinn und Zweck dahin gehen, in bezug auf die Arbeit des kommunalen Vertretungsorgans gegenüber der Allgemeinheit [Publizität](#), [Information](#), [Kontrolle](#) und [Integration](#) zu vermitteln bzw. zu ermöglichen." [5]

Die Sitzungen sind nach [GO Art. 52](#) Abs. 2 Satz 1 öffentlich, soweit nicht

- [Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit](#) oder
- auf [berechtigte Ansprüche einzelner](#)

entgegenstehen.

Budgetöffentlichkeit als Verfassungsgrundsatz

Aus dem allgemeinen [Öffentlichkeitsprinzip](#) der Demokratie ergibt sich auch der Grundsatz der [Budgetöffentlichkeit](#) als Verfassungsgrundsatz[6]. Nach [GO Art. 65](#) Abs. 1 beschließt der Gemeinderat über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung. Im Umkehrschluss wird in der Praxis hier und da die Möglichkeit nichtöffentlicher Vorberatungen behauptet. Eine generelle nichtöffentliche Vorberatung im Stadtrat verstößt jedoch gegen [GO Art. 52](#) Abs. 2 [7]. Nichtöffentlich können allerdings einzelne Teile der Haushaltsberatungen zu führen sein, etwa wenn es um den [Stellenplan](#) oder Grundstücksangelegenheiten geht, möglicherweise auch Zuschussfragen[8].

Öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung

Das Merkmal "öffentlich" macht es "zunächst einmal unerlässlich, dass jedermann die Möglichkeit hat, sich ohne besondere Schwierigkeit Kenntnis von Ort und Zeit der Sitzung zu verschaffen[9], und dass jedermann im Rahmen der - angemessenen - tatsächlichen Gegebenheiten freier Zutritt zur Sitzung als Zuhörer eröffnet ist[10][11]. Der Sitzungszeitraum muss so liegen, daß breite Teile aller Bevölkerungsgruppen - insbesondere auch der Berufstätigen - die zumutbare Möglichkeit haben, derart an Ratssitzungen teilzunehmen, dass sie sich ein klares Bild über die Sitzungstätigkeit des Rats verschaffen können[12].

Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Stadtrats sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am dritten Tag vor der Sitzung, ortsüblich bekanntzumachen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung

des Stadtrats. ([GO Art. 52](#) Abs. 1)

Zugang

Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden. ([GO Art. 52](#) Abs. 4)

§ 20 (Öffentliche Sitzungen) [Geschäftsordnung für den Stadtrat Burgkunstadt vom 14.05.2014](#) wiederholt zunächst den Grundsatz der Öffentlichkeit des [GO Art. 52](#) Abs. 2 Satz 1. Nach § 20 [Geschäftsordnung für den Stadtrat Burgkunstadt vom 14.05.2014](#) Abs. 2 Satz 1 sind die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten (§ 20 Abs. 2 Satz 2). Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen (§ 20 Abs. 2 Satz 3).

Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Voraussetzungen des Ausschlusses der Öffentlichkeit sind in der Bayerischen Gemeindeordnung relativ eng gefasst. Grundsätzlich haben die Sitzungen des Gemeinderats nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO öffentlich stattzufinden. Die Öffentlichkeit darf nur ausgeschlossen werden, wenn

- Rücksichten auf das [Wohl der Allgemeinheit](#) oder
- [berechtigte Ansprüche einzelner](#)

entgegenstehen.

Ein [Ermessensspielraum](#) bei der Handhabung dieser Regelung besteht für die Kommunen nicht."[\[13\]](#) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden - und zwar immer vom Gemeinderat ([GO Art. 52](#) Abs. 2 Satz 2). Setzt der Bürgermeister einen Tagesordnungspunkt auf den nicht-öffentlichen Teil der Sitzung, handelt es sich immer nur um einen Vorschlag, über den der Gemeinderat zu beschließen hat[\[14\]](#).

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. ([Art. 52 Abs. 3 GO](#))

Wohl der Allgemeinheit

Das Wohl der Allgemeinheit kann auch in Bayern als Ausschlussgrund nur herangezogen werden, wenn wichtige staatliche oder gemeindliche Interessen berührt sind, so z.B.

- geheimhaltungsbedürftige Fragen der Landesverteidigung,
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- die öffentliche Sittlichkeit oder
- die Erörterung eines prozesstaktischen Vorgehens der Gemeinde. [\[15\]](#)

Insbesondere die Befürchtung rein politischer bzw. medienwirksamer Schäden für die Gemeinde ist auch in Bayern **kein** Grund die Öffentlichkeit auszuschließen:

- „Der Grundsatz der Öffentlichkeit soll gerade sicherstellen, dass unterschiedliche Gesichtspunkte und auch für das Image der Gemeinde u.U. negative Sachverhalte kontrovers vor der Öffentlichkeit diskutiert werden können. Der Wunsch, eine ruhige und harmonische Diskussion zu führen, rechtfertigt nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit.“[\[16\]](#).
- "Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann ... in keiner Weise dadurch gerechtfertigt werden, dass man sich hierdurch einen einfacheren politischen Willensbildungsprozess verspricht.

Gleiches gilt in Bezug auf Befürchtungen, eine öffentliche Behandlung könnte über die Medien Schwierigkeiten für die Kommune verursachen."[\[17\]](#). "

Berechtigte Ansprüche einzelner

Persönliche Verhältnisse

"Berechtigte Ansprüche Einzelner sind private oder öffentliche Rechte, aber auch rechtlich geschützte oder anerkannte Interessen einzelner Personen oder Personengemeinschaften. Sie können z.B. darin bestehen, dass

- das Einkommen,
- die Vermögens- und Eigentumsverhältnisse,
- die wirtschaftlichen Belastungen oder
- die Geschäftsbeziehungen Einzelner

nicht öffentlich bekannt werden.

Datenschutz

Insbesondere [datenschutzrechtliche](#) Vorschriften, v.a. [BayDSG Art. 19](#) sind hier zu beachten."[\[18\]](#)

"Schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung, z.B. einer Ruf- oder Geschäftsschädigung genügt; so kann es den anerkannten Interessen des Einzelnen bereits zuwiderlaufen, wenn Dritte von der Angelegenheit erfahren können. Entscheidend ist, ob eine solche Gefahr im objektiven Sinne, d.h. nicht dem subjektiven Empfinden der Betroffenen nach besteht[\[19\]](#). Bereiche, bei denen typischerweise berechtigte Ansprüche Einzelner einer öffentlichen Behandlung entgegen stehen, sind insbesondere

Personalangelegenheiten

- Einstellungen
- Beförderungen
- Höhergruppierungen
- Entlassungen
- Kündigungen
- Dienstordnungsangelegenheiten[\[20\]](#)

Grundstücksgeschäfte

- nur bei Hinzutreten weiterer Kriterien[\[21\]](#)

Vergabeangelegenheiten

- Grundsatz: Das Bayerische Staatsministerium des Innern führt in einem Schreiben vom 31.10.1991 aus: "nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 46 Abs. 2 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern sind die Sitzungen des Gemeinderats bzw. Kreistags (LKrO) öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Gemeinderat bzw. der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung aufgrund Prüfung der Umstände des konkreten Einzelfalles. Die Gemeindeordnung kann zwar allgemein für bestimmte Arten von Gegenständen (wie etwa Grundstücks-, Personal- oder Sparkassenangelegenheiten) grundsätzlich

nichtöffentliche Sitzungen vorsehen (vgl. § 23 Abs. 1 der Mustergeschäftsordnung des Gemeinderats). Es ist jedoch zu beachten, daß im Einzelfall wegen fehlender Voraussetzungen die Öffentlichkeit möglicherweise nicht ausgeschlossen werden kann. Ergeben sich insoweit Zweifel, so ist trotz der allgemeinen Bestimmung in der Geschäftsordnung eine Entscheidung für den Einzelfall zu treffen, die dann Vorrang hat (Hölzl/Hien, Gemeindeordnung, Stand März 1990, Anm. 5 zu Art. 52). Die Vorschriften der Gemeindeordnung und Landkreisordnung gehen den Regeln der VOB und der VOL, die ihrer Rechtsnatur nach keine Rechtsnormen sind, vor. Der in Art. 52 Abs. 2 GO, Art. 46 Abs. 2 LKrO festgelegte Grundsatz der Öffentlichkeit von Gemeinderats- bzw. Kreistagssitzungen gilt daher auch für die Beratung und Beschlussfassung über Vergaben nach der VOL und nach der VOB. Ein Ausschluß der Öffentlichkeit kommt im allgemeinen nur in Betracht, wenn im Einzelfall auch Fragen der persönlichen Verhältnisse eines Bieters, etwa seine Bonität. etc, erörtert werden."[\[22\]](#)

- Ausnahme: vgl. [VOB/A § 25](#) Abs. 2 Nr. 1: "Bei Öffentlicher Ausschreibung ist zunächst die Eignung der Bieter zu prüfen. Dabei sind anhand der vorgelegten Nachweise die Angebote der Bieter auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Sicherheiten bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen."
- Ausnahmen bei VOL:
 - Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6.12.1994 – IB1-1413.14/1
 - Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 01.02.1985 - IB1-3002-4/16 (84)

einzelfallbezogene Abgabeangelegenheiten

z.B.

- Stundung
- Erlass
- Niederschlagung[\[23\]](#)[\[24\]](#)

Sparkassenangelegenheiten[\[25\]](#)

Ausschluss eines Stadtratsmitglieds aus dem Stadtrat[\[26\]](#)

Angelegenheiten der [Rechnungsprüfung](#)[\[27\]](#) mit Ausnahme der Entlastungsentscheidung[\[28\]](#)

Geschäftsordnung für den Stadtrat Burgkunstadt

Die [Geschäftsordnung für den Stadtrat Burgkunstadt vom 14.05.2014](#) regelt in § 21 die nichtöffentlichen Sitzungen:

In nichtöffentlicher Sitzung werden nach § 21 Abs. 1 Satz 1 in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des [übertragenen Wirkungskreises](#), deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

Rechtsfolgen des Verstoßes gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit

Unwirksamkeit von Satzungsbeschlüssen

Für den Bereich von Satzungen hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof eine Ungültigkeit eines in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses konstatiert[29], das Verwaltungsgericht Bayreuth hat diese Rechtsprechung jedoch schon im Bereich einer [Allgemeinverfügung](#) nicht mehr angewendet[30]. In Bayern fehlt daher bis dato im Grunde weitgehend die gerichtliche Kontrolle der Öffentlichkeit und Transparenz des kommunalen Entscheidungsbildungsprozesses. Die weitere Rechtsprechung des BayVGH bleibt jedoch abzuwarten. Möglicherweise vollzieht sich hier ein Wandel. Als einzig verbleibende Möglichkeit nach der bisher in Bayern weitgehend vertretenen Auffassung, bei Art. 52 Abs. 2 GO handle es sich um eine bloße Ordnungsvorschrift, bleibt die Anrufung der [Rechtsaufsichtsbehörde](#) (Landratsamt) nach [GO Art. 109](#). Diese ist jedoch auch eine Verwaltungsbehörde und unterliegt anderen Paradigmen als ein unabhängiges Gericht.

Die praktische Handhabung des Grundatzes der Öffentlichkeit kann unter diesen Prämissen in Bayern aus dem Ruder laufen und sich in sein Gegenteil - einen Grundatz der Intransparenz kommunalpolitischer Entscheidungsstrukturen - verwandeln. Und was nützt es, wenn man zum Ergebnis kommt, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit rechtswidrig war oder gewesen sein könnte? In Bayern aus oben dargelegten Gründen grundsätzlich wenig. Wo Fehlverhalten nicht sanktioniert wird, wird sich Fehlverhalten wohl auf Dauer durchsetzen.

Verschwiegenheitspflicht auch bei Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit?

Wenn kein Ausnahmegrund vorliegt, ist die Stadtratssitzung zwingend öffentlich. Den Stadträten und ihren Fraktionen ist allerdings in Bayern selbst bei einem rechtswidrigen Beschluss zum Ausschluss der Öffentlichkeit aufgrund ihrer [Verschwiegenheitspflicht](#) weitgehend die Möglichkeit genommen, ihre Auffassung öffentlich darzustellen. Die freie Mandatsausübung wird dadurch behindert, politische Meinungsbildung, Teilhabe der Bürger an politischen Prozessen kann somit in Bayern fast vollständig vereitelt werden. Der Grundsatz der freien Mandatsausübung, dessen wesentliches Element die Befugnis ist, zu jeder Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft öffentliche Überzeugungsbildung innerhalb und außerhalb der Ratsgremien zu betreiben, wird dadurch aufgehoben. Dies kann und muss als demokratische Fehlentwicklung angesehen werden.

Klagebefugnis des Stadtrats und der Bürger?

Ein Stadtrat hat nach der Rechtsprechung der bayerischen Justiz - anders als etwa in Hessen oder Nordrhein-Westfalen - keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Herstellung der Öffentlichkeit oder Feststellung der Rechtswidrigkeit ihres Ausschlusses, geschweige denn die Gemeindebürger[31].

Rechtslage in anderen Bundesländern

Klagebefugnis

Dass man die Bedeutung von Transparenz und Öffentlichkeit auch anders würdigen kann, zeigt die Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 24.04.2001 – 15 A 3021/97[32] - in aller Deutlichkeit die Rechte der Stadträte,

der Stadtratsfraktionen und der Gemeindebürger gestärkt:

"Nach diesem Maßstab ist die Klagebefugnis sowohl der drei klagenden Ratsfraktionen ... als auch der Klägerin zu 5. zu bejahen. Die Klägerin zu 5. tritt im vorliegenden Rechtsstreit in ihrer Eigenschaft als Ratsmitglied... auf. ... Der Klägerin 5. steht als Ratsmitglied ein eigenes wehrfähiges subjektives Organrecht auf Wahrung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit ... durch den Bürgermeister und durch den Rat zu. Insofern hält der Senat entgegen vielfach geübter Kritik für das nordrhein-westfälische Gemeinderecht an seiner früheren Rechtsprechung fest. ... der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit [ist] zumindest auch den Ratsmitgliedern als wehrfähiges subjektives Organrecht zugewiesen. ... Belegt schon das Antragsrecht des Ratsmitglieds aus § 48 Abs. 2 Satz 3 GO NRW, dass subjektive Organrechte im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit auch Ratsmitgliedern zustehen, so kommt entscheidend hinzu, dass die Behandlung einer Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung das Ratsmitglied verpflichtet, über diese Angelegenheit nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Satz 1 GO NRW Verschwiegenheit zu wahren. Denn als Angelegenheiten, deren Geheimhaltung im Sinn des § 30 Abs. 1 Satz 1 GO NRW vom Rat beschlossen wurde, gelten nach nahezu übereinstimmender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur diejenigen Angelegenheiten, die auch ohne ausdrücklichen Ratsbeschluss in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. ...Durch diese gleichsam automatische Einbeziehung in die Verschwiegenheitspflicht gerät jeder Ausschluss der Sitzungsöffentlichkeit notwendig in Konflikt mit dem sonst gegebenen Recht des Ratsmitglieds auf freie Mandatsausübung (§ 43 Abs. 1 GO NRW), dessen wesentliches Element die Befugnis ist, zu jeder Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft öffentliche Überzeugungsbildung innerhalb und außerhalb der Ratsgremien zu betreiben. Berät der Rat eine Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung, so liegt darin zugleich eine Einschränkung des Mandatsausübungsrechts, die das Ratsmitglied nur dann hinzunehmen hat, wenn die gesetzlichen oder geschäftsordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine derartige Verfahrensweise gegeben sind. ... Das kann nicht die Schlussfolgerung rechtfertigen, der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit sei ein ausschließlich objektiv-rechtlicher Rechtssatz, dessen Wahrung allein der Kommunalaufsicht obliege. Dem steht die aus der Entstehungsgeschichte zu entnehmende Zielsetzung der Vorschrift entgegen, das Interesse des Bürgers am kommunalpolitischen Geschehen und seine Bereitschaft zum kommunalpolitischen Engagement durch Schaffung von Publizität und Kontrolle der kommunalen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse zu fördern. Diese Zielsetzung legt es nahe, einen Anspruch zumindest des Bürgers auf Teilnahme an und auf Herstellung oder Beibehaltung der Öffentlichkeit von Rats- und Ausschusssitzungen anzunehmen.... Auch den klagenden Ratsfraktionen ...steht ein eigenes wehrfähiges subjektives Organrecht auf Wahrung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit in § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW durch den Bürgermeister und durch den Rat zu. Auch insoweit ergibt die systematische Auslegung der genannten Vorschrift, dass Ratsfraktionen in Bezug auf die Sitzungsöffentlichkeit mit eigenen wehrfähigen Organrechten ausgestattet sind. ... Aus § 56 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GO NRW ergibt sich jedoch das grundsätzliche Recht der Ratsfraktionen, ihre Auffassung öffentlich darzustellen, soweit sie bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Rat mitwirken. ... Maßgeblich ist nur, dass die ratsinterne Öffentlichkeitsarbeit den Fraktionen durch die genannte Vorschrift als eigenes subjektives Organrecht zugewiesen ist."

Die Klagebefugnis eines Stadtrats wegen Verstoß gegen die Vorschriften über die Sitzungsöffentlichkeit ist im Übrigen bundesweit umstritten[33].

Pro:

- OVG Nordrhein-Westfalen[34]
- Hessischer Verwaltungsgerichtshof[35]

Contra:

- VGH Baden-Württemberg[36]
- VGH München[37]

- OVG Koblenz[38].

Unwirksamkeit von Beschlüssen?

Ja

- VGH Baden- Württemberg[39]
- Nordrhein-Westfälischer Verfassungsgerichtshof[40]
- Schleswig-Holsteinisches Obergerverwaltungsgericht,[41]

Nein

- OVG Hamburg [42]
- BVerwG[43].

Behandlung einer nichtöffentlichen Angelegenheit in öffentlicher Sitzung

Umgekehrt kann die Behandlung einer Angelegenheit, die aufgrund des Art. 52 Abs. 2 GO in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müsste, in öffentlicher Sitzung gravierende Folgen[44] haben:

- Schadensersatzansprüche aus Amtshaftung, § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG
- Unterlassungsansprüche
- Strafbarkeit, z.B. bei Verletzung des Steuergeheimnisses, StGB § 355

Einzelfälle

Plaudern aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung

Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch alle Angelegenheiten, die der Rat in nichtöffentlicher Sitzung berät, auch ohne zuvor die **Öffentlichkeit** (ausdrücklich) ausgeschlossen zu haben[45].

Dazu zählen

- die eigentliche Beratung,
- das Abstimmungsergebnis sowie
- wohl auch die eigene Abstimmung[46]

Verschwiegenheitspflicht auch bei zu Unrecht erfolgtem Ausschluss der Öffentlichkeit?

Im Beschluss des Rates, in einer Angelegenheit die Öffentlichkeit auszuschließen, sieht die Rechtsprechung zugleich den Beschluss, die Angelegenheit geheim zu halten. Auch ein zu Unrecht erfolgter Ausschluss der Öffentlichkeit kann daher grundsätzlich die Verschwiegenheitspflicht nach sich ziehen.[47].

Abstimmungsverhalten

Der Verschwiegenheit unterliegt auch das Abstimmungsverhalten. Möglicherweise kann eine Ausnahme zugunsten des eigenen Abstimmungsverhaltens zu machen sein, soweit keine Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten anderer Ratsmitglieder möglich sind[48]

Verschwiegenheitspflicht und Recht auf Meinungsfreiheit

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seinem Beschluss vom 12.06.1989[49] folgenden Fall zu

entscheiden:

Der Kläger war ein bayerischer Gemeinderat. In nichtöffentlicher Sitzung war der geplante Abschluss eines - aus Sicht des Klägers - rechtswidrigen Stromlieferungsvertrags der beklagten Gemeinde mit einem Energieversorgungsunternehmen behandelt worden. Der Kläger hatte sich deshalb in der Presse zu dem Vorgang geäußert. Der Gemeinderat der Beklagten hatte dies als Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht gewertet und ein Ordnungsgeld verhängt. Der Kläger berief sich für seine Äußerung auf den Grundrechtsschutz der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG).

Das Bundesverwaltungsgericht hatte bereits in einem früheren Urteil^[50] der Amtsverschwiegenheit eines Beamten das Übergewicht gegenüber den in Art. 5 GG geschützten Gütern der freien Meinungsäußerung und der Wissenschaftsfreiheit eingeräumt.

Der Kläger vertrat vorliegend allerdings die Auffassung, die für einen Berufsbeamten geltende rechtliche Lage treffe auf einen ehrenamtlichen Gemeinderat nicht zu; denn der kommunale Wahlbeamte sei vor allem auch seinen Wählern gegenüber verpflichtet. Es gehe jedenfalls darum zu klären, ob der drohende Abschluss eines rechtswidrigen Vertrages geheimhaltungsbedürftig sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat wie folgt entschieden:

"Nach Art. 5 Abs. 2 GG findet das in Abs. 1 gewährleistete Recht, eine Meinung frei äußern und verbreiten zu dürfen, seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Darunter sind Gesetze zu verstehen, die sich nicht gegen eine bestimmte Meinung richten, sondern dem Schutz eines schlechthin ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen^[51]. Die den Kläger belastende Verschwiegenheitsverpflichtung des Art. 20 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung verbietet dem ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder, bei seiner Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten zu offenbaren; ausgenommen sind nur Mitteilungen im amtlichen Verkehr sowie Tatsachen, die offenkundig oder ihrer Bedeutung nach nicht geheimhaltungsbedürftig sind. Diese gemeinderechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung ist, wie auf der Hand liegt, nicht gegen irgendeine Meinung als solche gerichtet; sie beruht auf "Vorschriften der allgemeinen Gesetze" im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG, so daß eine Einschränkung der Meinungsfreiheit nicht ausgeschlossen ist.

Allerdings ist die das Grundrecht der Meinungsfreiheit tangierende Regelung, die die Gemeinderatsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet, ihrerseits im Lichte des eingeschränkten Grundrechts der Meinungsfreiheit anzuwenden; sie ist aus der Erkenntnis der Bedeutung der von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Meinungsfreiheit auszulegen, so daß sie in ihrer dieses Grundrecht beschränkenden Wirkung selbst wieder einzuschränken ist^[52]. Doch auch aus dieser Sicht ist die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshof ersichtlich nicht zu beanstanden, wonach sich die Verpflichtung des Klägers zur Verschwiegenheit auf den in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Ratsbeschluß erstreckt, in dem die grundsätzliche Bereitschaft der Gemeinde zum Abschluß eines Energielieferungsvertrags gegenüber dem mit der Gemeinde verhandelnden Energieversorgungsunternehmen zum Ausdruck gekommen war. Angesichts der vom Verwaltungsgerichtshof gewürdigten erheblichen finanziellen und wirtschaftlichen Bedeutung des Stromlieferungsvertrags für die beklagte Gemeinde lag die Geheimhaltung dieses Umstands in deren wohlverstandenen Interesse, schon weil sie zur Wahrung der eigenen Verhandlungsposition notwendig war. Überwiegende Belange des Klägers, die dazu drängten, die Vertragsabsichten der beklagten Gemeinde in der Presse offenzulegen, hat der Verwaltungsgerichtshof zu Recht nicht darin sehen müssen, daß das dem Gemeinderatsbeschluß zugrundeliegende Vertragsangebot eine kartellrechtswidrige Laufzeit von über zwanzig Jahren enthielt. Ein durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschütztes Interesse des Klägers, in die Öffentlichkeit zu gehen, wird vor dem Hintergrund der vom Verwaltungsgerichtshof festgestellten Sachverhaltsgestaltung auch durch diesen Umstand nicht begründet. Zum einen war die grundsätzliche Bereitschaft der beklagten Gemeinde zum Vertragsabschluß mit den Auflagen verbunden, in weiteren Verhandlungen durch die Verwaltung die Laufzeit möglichst zu reduzieren und den Vertragsentwurf durch den Bayerischen Gemeindeglieder

überprüfen zu lassen, so daß es nach Lage der Dinge nicht ohne weiteres erforderlich gewesen wäre, die Verhandlungsinteressen der beklagten Gemeinde aufs Spiel zu setzen. Vor allem aber - und das ist ausschlaggebend - wäre der Kläger, falls ihm ein weiteres Zuwarten unvertretbar erschienen sein sollte, gehalten gewesen, die [Rechtsaufsichtsbehörde](#) mit dem Vorgang zu befassen; nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs war dem Kläger dieser mögliche Weg bewußt. Die vorherige Einschaltung der Rechtsaufsichtsbehörde wäre der die berechtigter Interessen der Gemeinde schonendere und dem Kläger zugleich zumutbare Weg gewesen. Deshalb beruht die auf dem Vorwurf des Bruchs der Geheimhaltungspflicht gründende Verhängung eines Ordnungsgeldes auf keiner unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit des Klägers." [53]

"Flucht an die Öffentlichkeit" als ultima ratio

Steht das Ratsplenum im Begriff, durch die abschließende Behandlung einer Angelegenheit (hier: Abschluss eines [Konzessionsvertrages](#) mit einem Stromversorger samt Nebenverträgen mit Eigengesellschaften) in nichtöffentlicher Sitzung den [Öffentlichkeitsgrundsatz](#) zu verletzen, so kommt nach [OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.06.1995 - 7 A 12186/94](#) für das einzelne Ratsmitglied zur Wahrung seiner demokratischen Teilhabe als "ultima ratio" die Preisgabe von Informationen an die Öffentlichkeit in Betracht. [54] Die Flucht eines Ratsmitglieds an die Öffentlichkeit ist in solchen Fällen aber nur gerechtfertigt, wenn es zuvor

- dem an sich für die Einhaltung der genannten Grundsätze verantwortlichen Rat Gelegenheit gegeben hat, von seiner Auffassung Kenntnis zu nehmen;
- zudem setzt die Erforderlichkeit der Aufgabe der Verschwiegenheit in der Regel voraus, dass das Ratsmitglied sich zur Wahrung der Rechtsgrundsätze zunächst an die [Aufsichtsbehörde](#) wendet. [55]

Bauanträge und Bauvoranfragen

Bauanträge und Bauvoranfragen werden in Bayern grundsätzlich in öffentlicher Sitzung behandelt und sind entsprechend in der Tagesordnung mit Angaben zum Bauort und Art des Bauvorhabens aufzunehmen [56].

Beschlussvorlagen

Die [Beschlussvorlage](#) unterliegt nach BayVGH nicht der Öffentlichkeit. [57]

Sitzungsbeginn während der Arbeitszeit

Das OVG Saarland hatte sich mit einem Fall auseinanderzusetzen, bei welchem ein **Sitzungsbeginn** werktags ab 16.15 Uhr moniert wurde. Nach Ansicht des OVG Saarbrücken (noch) kein Verstoß gegen Öffentlichkeitsgrundsatz, wobei eine noch frühere Uhrzeit wohl zu einem Verstoß führen könnte: "Der Sitzungszeitraum muss so liegen, daß breite Teile aller Bevölkerungsgruppen - insbesondere auch der Berufstätigen - die zumutbare Möglichkeit haben, derart an Ratssitzungen teilzunehmen, dass sie sich ein klares Bild über die Sitzungstätigkeit des Rats verschaffen können." [58].

Vorkaufsrecht ([BauGB § 24 ff.](#))

Der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Urteil [VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.06.1981 - 3 S 271/81](#) entschieden, dass "der Gemeinderat ...über das einer Gemeinde zustehende Vorkaufsrecht nach [BauGB § 24](#) grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln und zu beschließen [hat] [59]. Der Ausschluss der Öffentlichkeit in Sitzungen des Gemeinderates, in denen über ein unter anderem auch nach [BauGB § 24](#) Abs 1 Nr 2 bestehendes Vorkaufsrecht zu

verhandeln und zu beschliessen ist, ist kein Mittel, das geeignet ist, die Gefahr von Bodenspekulationen aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auszuschließen. Die Offenlegung des Kaufpreises begründet kein berechtigtes Interesse der Vertragsbeteiligten an einer Verhandlung und Beschlußfassung des Gemeinderates über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes in nicht öffentlicher Sitzung. Der erforderliche Beschluß des Gemeinderates über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes ist Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für den Bescheid des Bürgermeister, mit dem dieser den Ratsbeschluß vollzieht."[\[60\]](#)

Die Regelungen können nach Bundesländern unterschiedlich gefasst sein. Für Rheinland-Pfalz hat das OVG Rheinland-Pfalz in [OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 09.11.1994 - 8 A 12462/93](#) für die Nicht-Öffentlichkeit entschieden, bestätigt durch [BVerwG, Beschluss vom 15.03.1995 - 4 B 33.95](#): Bundesrecht stehe einer landesrechtlichen Regelung nicht entgegen, wonach Grundstücksangelegenheiten (hier: die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes) in nicht-öffentlicher Sitzung des Gemeinderates zu behandeln seien.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in [BayVGH, Beschluss vom 24. Februar 2010 – 1 ZB 08.3231](#) = BauR 2010, 1734 bis dato nur allgemein zum Vorkaufsrecht Stellung genommen.

Zuschauerandrang

Bei großem öffentlichem Interesse und **Zuschauerandrang** mit drohender Überfüllung des Sitzungssaals kann der Vorsitzende im Rahmen seiner Ordnungsgewalt den Sitzungsraum sperren ([BVerwG, Beschluss vom 20.07.1972 - IV CB 13.72](#) = DVBl. 1973, 369).

Rechnungsprüfungsausschuss

Siehe <http://wiki.buergerverein-burgkunstadt.de/index.php/Rechnungspr%C3%BCfungsausschuss#.C3.96ffentlichkeit>

Gemeindebedienstete

- siehe Widmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Stand 26. Ergänzungslieferung Nov. 2013, [ISBN 9783406644030](#) Art. 52, Rdnr. 16

Aus der Praxis der Stadt Burgkunstadt

- 20.08.2013: Nicht-öffentliche Stadtratssitzung, um das Thema Neubau [Lehrschwimmbecken](#) Burgkunstadt zu beraten[\[61\]](#).
- 02.07.2013: Der Stadtrat hat in [nichtöffentlicher](#) Stadtratssitzung vom 02.07.2013 u.a. die Beantragung von [Städtebaufördermitteln](#) für die [Skateranlage](#) beschlossen.[\[62\]](#)
- 09.04.2013: Aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 09.04.2013: [\[63\]](#): "1. Der Stadtrat beschloss den Abschluss eines Saisonmietvertrages für jeweils 7 Monate mit der Firma Kärcher für den Geräteträger MIC 34 C (Kleintraktor für Kehr- und Mäharbeiten) auf die Dauer von 3 Jahren" [\[64\]](#) - *Frage: warum ist das ein Thema, das in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden muss?* [\[65\]](#)
- Vorberatungen über die Haushaltssatzung 2012 in nicht-öffentlicher Stadtratssitzung[\[66\]](#): Aus dem allgemeinen [Öffentlichkeitsprinzip](#) der Demokratie ergibt sich auch der Grundsatz der [Budgetöffentlichkeit](#) als Verfassungsgrundsatz[\[67\]](#). Nach [GO Art. 65](#) Abs. 1 beschließt der Gemeinderat über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung. Im Umkehrschluss wird in der Praxis hier und da die Möglichkeit nichtöffentlicher Vorberatungen behauptet. Eine generelle nichtöffentliche Vorberatung im Stadtrat verstößt jedoch gegen [GO Art. 52](#) Abs. 2[\[68\]](#). Nichtöffentlich können allerdings einzelne Teile der Haushaltsberatungen zu führen sein, etwa wenn es um den [Stellenplan](#) oder Grundstücksangelegenheiten geht, möglicherweise auch Zuschussfragen[\[69\]](#).

- Anschluss des Ortsteils Neuses an die städtische Wasserversorgung in nicht-öffentlicher Stadtratssitzung
- ["Weismain-soll-draußen-bleiben"-Beschluss des Stadtrats Burgkunstadt in nicht-öffentlicher Stadtratssitzung\[70\]](#)
- Verbesserungsbeitrag Trinkwasserversorgung in nicht-öffentlicher Stadtratssitzung
- 06.07.2010: Studie über den Neubau einer öffentlichen Brücke ([Mainbrücke Theisau](#)) wurde in nichtöffentlicher Sitzung am 6.7.2010 beraten
- 08.11.2004 Der Stadtrat Burgkunstadt beschließt in nichtöffentlicher Sitzung die Schließung des [Hallenbades\[71\]](#)

Bekanntgaben nach Art. 52 Abs. 3 BayGO

aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 13.05.2014

Sachverhalt:

1. Der Stadtrat beschloss

- Herrn Ersten Bürgermeister a.D. [Heinz Petterich](#) zum [Altbürgermeister](#) und [Ehrenbürger](#) sowie
- Frau [Gerlinde Konrad](#) zur Ehrenbürgerin zu ernennen

Weiter beschloss der Stadtrat folgende Ehrungen:

- die [Goldene Bürgermedaille](#) für Herrn Günther Heußner
- die [Silberne Bürgermedaille](#) für Herrn Walter Petterich und Herrn Harald Pühlhorn
- das [Goldene Stadtsiegel](#) für Frau Anna Maria Hoffmann, Herrn Josef Fugmann und

Herrn Severin Pauler

- das [Silberne Stadtsiegel](#) für Herrn Florian Kolb und Herrn Walter Groß

2. Außerdem befasste sich der Stadtrat mit Personalangelegenheiten.

aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 14.01.2014

Der Stadtrat erteilte folgende Aufträge:

- an die Firma [Reuther NetConsulting](#) mit den Verfahrensschritten 4 bis 19 der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern
- an das [Ingenieurbüro Reichenbach & Henkel](#) mit der Durchführung der Ausschreibungen für den Einbau einer Klimatisierung für den Rathaus-Altbau.
- Der Stadtrat befasste sich außerdem mit Grundstücksangelegenheiten. [\[72\]](#)

aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 10.12.2013

- "1. Der Stadtrat erteilte folgende Aufträge:
- an die Fa. Schmidt, Neuses a. Main für die Ersatzbeschaffung einer Forstseilwinde
- an die Fa. WILO EMU, Hof für die Erneuerung der Fernwirkanlage für die Wasserversorgung Burgkunstadt
- an das Ingenieurbüro Miller mit die Planungsleistungen für die Kanalerneuerung Regens-Wagner-Stiftung

- an das Ingenieurbüro Miller mit den Planungsleistungen für die Kanalsanierung 2014"[73]

"1. Der Stadtrat beauftragte das [Ingenieurbüro Miller](#)

- mit der Überprüfung der [Kanalisation](#) im Stadtteil [Mainroth](#) auf hydraulischen Sanierungsbedarf und
- mit den erforderlichen Ingenieurleistungen für die Umstellung der Aufbereitung in der [Franz-Roscher-Straße](#) auf ein geschlossenes System und ermächtigte die Verwaltung zum Abschluss des entsprechenden Ingenieurvertrages.

2. Der Stadtrat befasste sich außerdem mit Grundstücks- und Personalangelegenheiten."[74]

aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 05.11.2013

1. Der Stadtrat beauftragte das Ingenieurbüro Miller

- mit der Überprüfung der [Kanalisation](#) im Stadtteil [Mainklein](#) auf hydraulischen Sanierungsbedarf und
- mit den erforderlichen Ingenieurleistungen für die Umstellung der Aufbereitung in der Franz-Roscher-Straße auf ein geschlossenes System und ermächtigte die Verwaltung zum Abschluss des entsprechenden Ingenieurvertrages.

2. Der Stadtrat befasste sich außerdem mit Grundstücks- und Personalangelegenheiten."[75]

aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 01.10.2013

"1. Der Stadtrat erteilte folgende Aufträge:

- an die Fa. Göhl-Bau, Mainroth für die Arbeiten an den

Außenanlagen am Leichenhaus in Mainroth

- an die Fa. WILO EMU, Hof für die die erforderlichen technischen Ertüchtigungsmaßnahmen am Überhebeumpwerk Meuselsberg"[76]

aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 03.09.2013

Es wurden keine Tagesordnungspunkte behandelt."[77]

aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 30.07.2013

1. Der Stadtrat beschloss die Beauftragung der Ingenieurleistung an das Planungsbüro Keller aus Bad Staffelstein für die Sanierung der GVS Burgkunstadt-Hainweiher sowie der Ortsstraßen Goethestraße und Steig.

2. Der Stadtrat erteilte folgende Aufträge:

- An die Fa. Sell aus Kulmbach für Metallbauarbeiten der Schiebetür der Aussegnungshalle in Mainroth.
- An die Fa. Sell aus Kulmbach die Stahlbauarbeiten des Glockenturms der Aussegnungshalle in Mainroth
- An die Fa. Kugler aus Lichtenfels für die Bauarbeiten Sanierung Treppenanlage zwischen Kesselweg und Leite."[78]

aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 02.07.2013

"1. Der Stadtrat lehnte den Zuschussantrag für die Abschlussarbeiten an der Gemeinschaftshalle am

Festplatz der Dorfgemeinschaft Mainroth ab.

2. Der Stadtrat beschloss den Abschluss eines Nutzungsvertrages sowie die Beantragung von Städtebaufördermitteln für die [Skateranlage](#).

3. Der Stadtrat erteilte folgende Aufträge:

- an die Fa. Hofmann, Sonnefeld für die Bauarbeiten Sanierung Geheimrat-Püls-Straße mit Teilstück Kathi-Baur-Straße
- an die Fa. Karl Krumpholz, Kronach für die Bauarbeiten Kanalsanierung Kulmbacher Straße Ost
- an die Firma Göhl-Bau, Mainroth für die Baumeisterarbeiten am Leichenhaus in Mainroth
- an die Firma Fleischmann, Kulmbach für die Zimmererarbeiten am Leichenhaus in Mainroth"[\[79\]](#)

aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 04.06.2013

"1. Der Stadtrat nahm Kenntnis von der Dringlichkeitsanordnung bezüglich der Vergabe der Umbindung des TB V auf die Aufbereitung in der Franz-Roscher-Straße und der Auftragsvergabe für den Einbau von Armaturen zur Druckstoßsicherung an die Fa. Lippolt.

2. Den Auftrag für den Abbruch des Leichenhauses in Mainroth erteilte der Stadtrat an die Fa. Essmeyer, Bad Staffelstein.

3. Weiter beschloss der Stadtrat den Kauf eines Kleintraktors HAKO 1250 C, sollte der erneute Test des Geräteträgers der Fa. Kärcher negativ verlaufen.

4. Der Stadtrat befasste sich außerdem mit Personalangelegenheiten."[\[80\]](#)

aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 09.04.2013

[Burgkunstadt aktuell Juni 2013 \(Nr. 06/2013\)](#)

aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 05.03.2013

[Burgkunstadt aktuell Mai 2013 \(Nr. 05/2013\)](#)

Normen

Grundgesetz (GG)

- [GG Art. 20](#) Abs. 1 ([Demokratieprinzip](#))
- [GG Art. 28](#) Abs. 1 Satz 1 (Bindung der Kommunen an die verfassungsrechtlichen Vorgaben)

Bundesrecht

- [StGB § 355](#)

Landesrecht (Bayern)

- [GO Art. 52](#) Öffentlichkeit

Verwaltungsvorschriften

- [Geschäftsordnung für den Stadtrat Burgkunstadt vom 14.05.2014](#)

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

- [BVerfG, Urteil vom 14.01.1986 - 2 BvE 14/83; 2 BvE 4/84](#)
- [BVerfG, Urteil vom 05.11.1975 - 2 BvR 193/74](#)
- [BVerfG, Beschluss vom 28.10.1975 - 2 BvR 883/73; 2 BvR 379/74; 2 BvR 497/74; 2 BvR 526/74](#)

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)

- [BVerwG, Urteil vom 13.12.1984 - 7 C 139.81](#) = BVerwGE 70, 310; NJW 1985, 1655

Justiz Bayern

- [BayVGH, Urteil vom 26.01.2009 - 2 N 08.124](#): Nichtigkeit eines Beschlusses über eine Satzung in nichtöffentlicher Sitzung]
- BayVGH, Beschluss vom 04.11.2002 , FSt. 2003. Rn. 56 - Kein Recht der Bürger auf Herstellung der Sitzungsöffentlichkeit
- BayVGH, Beschluss vom 17.1.1989 - 4 C 88.1823 = BayVBl. 1990, 53 f. zur Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen
- [VG Ansbach, Urteil vom 16. März 2010 - 4 K 09.00667](#) - Kein subjektives Recht des einzelnen Gemeindebürgers auf Einhaltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach Art. 52 Abs. 2 GO
- [VG Bayreuth, Beschluss vom 16.02.2009 - B 2 E 08.1234](#) (Öffentlichkeit und Allgemeinverfügung)]

Andere Bundesländer

- [OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24.04.2001 - 15 A 3021/97](#) = DVBl 2001, 1281 = NVwZ-RR 2002, 135 - ein eigenes wehrfähiges subjektives Organrecht des Stadtrats auf Wahrung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit in § 48 Abs. 2 Satz 1 GO durch den Bürgermeister und durch den Rat
- [VGH Hessen, Urteil vom 06.11.2008 - 8 A 674/08](#) Unberechtigter Ausschluss der Öffentlichkeit von einer Gemeinderatssitzung als Verstoß gegen Recht auf freie Mandatsausübung; erfolgreiches Feststellungsbegehren eines Ratsmitgliedes
- OVG Rheinland-Pfalz, DÖLV 1990, 622 - Zu den Rechten des Gemeindebürgers bei Verletzung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit
- [OVG Saarland, Urteil vom 22.04.1993 - 1 R 35/91](#) = DÖV 1993, 964 f.

Verwaltungsschreiben

- [Regierung von Unterfranken, Schreiben vom 10.03.2011 - 12-1426.00-1/1 - Öffentlichkeit von Sitzungen kommunaler Gremien; Auskunftsanspruch der Presse gegenüber den Kommunen](#)

Vergaben sind grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden:

- [Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 31.10.91 - IB1-3001-1/4 \(91\)](#)
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6.12.1994 – IB1-1413.14/1 zur VOL
- Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 01.02.1985 - IB1–3002–4/16

Publikationen

- Becker, in: Kempen/Becker/Heckmann/Manssen, Öffentliches Recht in Bayern, 4. Aufl. 2008, 2. Teil
- Busse/Keller, Taschenbuch für Gemeinde- und Stadträte in Bayern, 3. Aufl. 2008
- Hölzl/Hien/Huber, Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Kommentar, 42. Erg.Lfg. Dezember 2008, Erl. zu Art. 52
- Pahlke, Die Information der Öffentlichkeit und der Medien über nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen, BayVBl. 2014, 33 ff.
- Jerschke, Öffentlichkeitspflicht der Exekutive und Informationsrecht der Presse, 1971, S. 223 ff.
- [Pahlke](#), Abgestufte Fehlerfolgen bei einem Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen des Gemeinderates? BayVBl. 2010, 357, zugleich eine Anmerkung zu [VG Bayreuth, Beschluss vom 16.02.2009 - B 2 E 08.1234](#)
- Pahlke, Der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit – Reichweite und praktische Handhabung, in: apf 2011, B 65-71 sowie B 73-74 (Fortsetzung)
- Petri, Gemeinderatssitzungen zwischen Schutz des [Persönlichkeitsrechts](#) und öffentlichem Interesse am Informationszugang, BayVBl. 2014, 161
- [Friedrich Ebert Stiftung](#), [Die \(Nicht-\)Öffentlichkeit der Sitzung](#)
- Rabeling, Die Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen in der Rechtsprechung, NVwZ 2010, 411
- Schnapp, VerwArch. 78 (1987), 407 ff.
- Stühler, Sind kommunale Grundstücksangelegenheiten in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderats zu behandeln?, VBIBW 1997, 288
- Wachsmuth, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Kommentar, Art. 52

Siehe auch

- [Bekanntmachung](#)
- [Ladung](#)
- [Tagesordnung](#)
- [Informationsrechte](#)
 - [Presserechtlicher Auskunftsanspruch](#)
- [Verschwiegenheitspflicht](#)

Fußnoten

1. [↑](#) Pahlke, Die Information der Öffentlichkeit und der Medien über nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen, BayVBl. 2014, 33 m.w.N.
2. [↑](#) vgl. BVerfGE 40, 237 [249]
3. [↑](#) [BVerfG, Urteil vom 14.01.1986 - 2 BvE 14/83; 2 BvE 4/84](#)
4. [↑](#) [BVerwG, Urteil vom 13.12.1984 - 7 C 139/81](#)
5. [↑](#) [OVG Saarland, Urteil vom 22.04.1993 - 1 R 35/91](#) = DÖV 1993, 964 f. mit Verweis auf (u.a.) Lehne, Saarl. Kommunalrecht, 2. Aufl., § 40 Anm. 1; Gramlich a.a.O.; Gönnerwein, Gemeinderecht, 1963, S. 283; Schnapp a.a.O. - insbes. S. 430 f. -; VGH Mannheim in ESVGH 41, 283, und 22, 17; VG Freiburg a.a.O.; OVG Münster a.a.O.
6. [↑](#) [BVerfG, Urteil vom 14.01.1986 - 2 BvE 14/83; 2 BvE 4/84](#)
7. [↑](#) So auch [Hanns Seidel Stiftung, Kommunalpolitischer Leitfaden, Band 3, Grundlagen](#)

- [kommunaler Haushaltsführung, München 2009](#) Seite 52 f., anderes gilt lediglich für die "Vorbereitungen" in den Ausschüssen
8. ↑ Siehe [Hanns Seidel Stiftung, Kommunalpolitischer Leitfaden, Band 3, Grundlagen kommunaler Haushaltsführung, München 2009](#) Seite 53
 9. ↑ vgl. insoweit das [Bekanntmachungsgebot](#) ... und dazu OVG Lüneburg in NVwZ 1983, 484
 10. ↑ vgl. u.a. BLAH a.a.O., § 169 GVG Anm. 1; Kleinknecht/Meyer, StPO, 40. Aufl., § 169 GVG Anm. 3; Maunz-Dürig, GG, Stand: Sept. 1991, Art. 42 Rdnr. 3; Gramlich a.a.O., S. 147 f.; Gönnerwein a.a.O.,
 11. ↑ zitiert nach [OVG Saarland, Urteil vom 22.04.1993 - 1 R 35/91](#) = DÖV 1993, 964 f.
 12. ↑ [OVG Saarland, Urteil vom 22.04.1993 - 1 R 35/91](#) = DÖV 1993, 964 f.
 13. ↑ [Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 10.03.2011 - 12-1426.00-1/1 - Öffentlichkeit von Sitzungen kommunaler Gremien; Auskunftsanspruch der Presse gegenüber den Kommunen - Seite 2](#)
 14. ↑ Pahlke, BayVBl. 2010, 357 mit Verweis auf Wachsmuth, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Kommentar, B 1 Bay Erl. 4.3. zu Art. 52; Hölzl/Hien/Huber, Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Kommentar, 42. Erg.Lfg. Dezember 2008, Erl. 5 zu Art. 52
 15. ↑ s. [Friedrich Ebert Stiftung, Die \(Nicht-\)Öffentlichkeit der Sitzung](#)
 16. ↑ Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Kommentar, Art. 52 Rn. 11 mit Verweis auf Bauer/Böhle/Ecker, Art. 52 Rn. 11
 17. ↑ [Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 10.03.2011 - 12-1426.00-1/1 - Öffentlichkeit von Sitzungen kommunaler Gremien; Auskunftsanspruch der Presse gegenüber den Kommunen - Seite 2](#)
 18. ↑ [Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 10.03.2011 - 12-1426.00-1/1 - Öffentlichkeit von Sitzungen kommunaler Gremien; Auskunftsanspruch der Presse gegenüber den Kommunen - Seite 2](#)
 19. ↑ vgl. Prandl/Zimmermann/Büchner, Kommunalrecht in Bayern, 10.52 Rd.-Nr. 8
 20. ↑ zitiert nach [Friedrich Ebert Stiftung, Die \(Nicht-\)Öffentlichkeit der Sitzung](#)
 21. ↑ [Friedrich Ebert Stiftung, Die \(Nicht-\)Öffentlichkeit der Sitzung](#)
 22. ↑ Quelle: [Schreiben d. Bayer. Innenministeriums vom 31.10.93 - IB1-3001-1/4 \(91\)](#)
Vergaben sind grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden
 23. ↑ zitiert nach [Friedrich Ebert Stiftung, Die \(Nicht-\)Öffentlichkeit der Sitzung](#)
 24. ↑ Die Verletzung des Steuergeheimnisses kann auch strafrechtliche Konsequenzen haben
 25. ↑ [Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 10.03.2011 - 12-1426.00-1/1 - Öffentlichkeit von Sitzungen kommunaler Gremien; Auskunftsanspruch der Presse gegenüber den Kommunen - Seite 2](#)
 26. ↑ vgl. [Friedrich Ebert Stiftung, Die \(Nicht-\)Öffentlichkeit der Sitzung](#)
 27. ↑ so VG Gelsenkirchen, VR 1983, 393
 28. ↑ vgl. von Arnim, Gemeindehaushalt 1981, 258 ff.
 29. ↑ BayVGh, Urteil vom 26.01.2009
 30. ↑ Urteil des VG Bayreuth vom 16.02.2009
 31. ↑ Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Kommentar, Verlag C.H.Beck München, 23. ErgL, Stand Mai 2010, [ISBN 9783406594984](#), BayVGh Fst. 1988, Rn. 322, genauso wohl VGh Mannheim, Der Städtetag 1992, 391, zitiert nach FES, Wegbeschreibung für die kommunale Praxis, Die (Nicht-)Öffentlichkeit der Sitzung
 32. ↑ [OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24.04.2001 - 15 A 3021/97](#) = DVBl 2001, 1281 = NVwZ-RR 2002, 135
 33. ↑ vgl. zu den folgenden Ausführungen [Stühler, Vorlesung IV am 20.6.2013 in Konstanz von 13.30 Uhr bis 16.45](#)
 34. ↑ Urteil vom 19.12.1978 – XV A 1031/77 -, Der Städtetag 1979, 528; NVwZ-RR 1990, 186; Urteil vom 24.2.2001 – 15 A 3021/97 -, NWVBl. 2002, 31 = NVwZ-RR 2002, 135; NWVBl 2009, 221/222

35. ↑ LKRZ 2008, 22
36. ↑ Urteil vom 24. Februar 1992 – 1 S 2242/91 -, VBIBW 1992, 375; Beschluss vom 2. September 2011 – 1 S 1318/11 -;
37. ↑ BayVBl 1977, 182; BayVBl 1992, 375
38. ↑ NVwZ-RR 1996, 685
39. ↑ NVwZ-RR 2001, 462; Urteil vom 12.9.1997 – 5 S 2498/95 -, NJW-RR 1998, 877
40. ↑ NJW 1976, 1931
41. ↑ NVwZ-RR 2003, 774
42. ↑ Urteil vom 12.12.2007 – 2 E 4/04.N -, BRS 73 Nr. 25
43. ↑ Beschluss vom 4.9.2008 – 4 BN 9.08 -, BRS 73 Nr. 26
44. ↑ siehe Widtmann/Graser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, verlag C.H. Beck, Art. 52 Rdnr. 15 a.E. (S. 15)
45. ↑ [OVG NRW, Beschluss vom 7.4.2011 - 15 A 441/11](#); OVG NRW, Urteil vom 22.09.1965 - III A. 1360/63 - DÖV 1966, 504, 505
46. ↑ Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Kommentar, Verlag C.H.Beck München, 23. ErgL, Stand Mai 2010, [ISBN 9783406594984](#) Art. 20 Rdnr. 4 mit Hinweis auf a.A. Säcker, Aktuelle Probleme der Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder, NJW 1986, 803/807
47. ↑ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 23. Dezember 2009 15 A 2126/09 -, NWVBl. 2010, 237; [VG Oldenburg, Urteil vom 29.09.2005, 2 A 68/03](#); anders aber [*OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.06.1995 - 7 A 12186/94 - "Flucht an die Öffentlichkeit"](#)
48. ↑ [Keilich/Brummer, Reden ist Silber, Schweigen ist Gold – Geheimhaltungspflichten auch für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat](#); a.A. Säcker, NJW 1986, 803, 807f
49. ↑ [BVerwG, Beschluss vom 12.06.1989 - 7 B 123.88](#) = BayVBl. 1990, 157; NVwZ 1989, 975
50. ↑ [BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1971 - BVerwG 2 C 11.70](#)
51. ↑ BVerfGE 71, 206 <214>[BVerfG 03.12.1985 - 1 BvL 15/84] m.w.N.
52. ↑ BVerfGE a.a.O.
53. ↑ [BVerwG, Beschluss vom 12.06.1989 - 7 B 123.88](#) = BayVBl. 1990, 157; NVwZ 1989, 975
54. ↑ amtlicher Leitsatz
55. ↑ amtlicher Leitsatz [OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.06.1995 - 7 A 12186/94](#)
56. ↑ Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Kommentar, Verlag C.H.Beck München, 23. ErgL, Stand Mai 2010, [ISBN 9783406594984](#), Art. 52 Rn. 4
57. ↑ BayVGH, BayVBl. 1980,339
58. ↑ s.a. Gramlich in DÖV 1982, 139
59. ↑ Fortsetzung der Rechtsprechung des Senats; vgl [VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18.06.1980 - III 503/79](#) VBIBW 80, 33)
60. ↑ [VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.06.1981 - 3 S 271/81](#)
61. ↑ Quelle: Obermain Tagblatt vom 17.08.2013, Seite 17
62. ↑ Quelle: Burgkunstadt aktuell Ausgabe August 2013, Seite 2
63. ↑ [Quelle: Burgkunstadt Aktuell 06/2013, Seite 3](#)
64. ↑ Info:
http://www.kaercher.de/de/Produkte/Professional/Kehr_und_Kehrsaugmaschinen/Saugkehrmaschinen/14422102.htm (Grundpreis ca. 50.000,- €)
65. ↑ *Danke an Alex für die Recherche :)*
66. ↑ siehe [Jahresbericht 2012](#), S. 44
67. ↑ [BVerfG, Urteil vom 14.01.1986 - 2 BvE 14/83; 2 BvE 4/84](#)
68. ↑ So auch [Hanns Seidel Stiftung, Kommunalpolitischer Leitfaden, Band 3, Grundlagen kommunaler Haushaltsführung, München 2009](#) Seite 52 f., anderes gilt lediglich für die "Vorbereitungen" in den Ausschüssen
69. ↑ Siehe [Hanns Seidel Stiftung, Kommunalpolitischer Leitfaden, Band 3, Grundlagen](#)

- kommunaler Haushaltsführung, München 2009 Seite 53
70. ↑ <https://www.infranken.de/regional/lichtenfels/Mittelzentrum-Weismain-soll-draussen-bleiben;art220,341176> ; <http://www.np-coburg.de/lokal/lichtenfels/lichtenfels/Traum-vom-Mittelzentrum-geplatzt;art83428,2232362>
 71. ↑ Quelle: Obermain Tagblatt vom 4./5.12.2004, Seite 25
 72. ↑ Quelle: Burgkunstadt aktuell Ausgabe März 2014, Seite 3
 73. ↑ Quelle: Burgkunstadt aktuell Ausgabe Februar 2014, Seite 3
 74. ↑ Quelle: Burgkunstadt aktuell Ausgabe Januar 2014, Seite 2
 75. ↑ Quelle: Burgkunstadt aktuell Ausgabe Dezember 2013, Seite 2:
 76. ↑ Burgkunstadt aktuell Ausgabe November 2013, Seite 2
 77. ↑ Burgkunstadt aktuell Ausgabe Oktober 2013, Seite 2
 78. ↑ Quelle: Burgkunstadt aktuell Ausgabe September 2013, Seite 3
 79. ↑ Quelle: Burgkunstadt aktuell Ausgabe August 2013, Seite 2
 80. ↑ Quelle: [Burgkunstadt aktuell Juli 2013 \(Nr. 07/2013\)](#)